

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/30 W240 2317052-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2026

Entscheidungsdatum

30.07.2026

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z1

AsylG 2005 §4a

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §75 Abs32

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §61 Abs1 Z1

FPG §61 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
 2. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 4. AsylG 2005 § 4a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
-
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 75 heute
2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 61 heute
2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 61 heute

2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W240 2317054-2/7E

W240 2317056-2/7E W240 2317054-2/7E, W240 2317056-2/7E

W240 2317052-2/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Tanja FEICHTER über die Beschwerde von 1.) XXXX , geb. XXXX , 2.) XXXX , geb. XXXX , und 3.) mj. XXXX , geb. XXXX , alle StA. Afghanistan, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.05.2026 zu den Zahlen

1.) 1433649106-250579130, 2.) 1433650205-250579237 und 3.) 1433641707-250579245 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Tanja FEICHTER über die Beschwerde von 1.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 2.) römisch 40 , geb. römisch 40 , und 3.) mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , alle StA. Afghanistan, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.05.2026 zu den Zahlen , 1.) 1433649106-250579130, 2.) 1433650205-250579237 und 3.) 1433641707-250579245 zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG stattgegeben und die bekämpften Bescheide werden behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG stattgegeben und die bekämpften Bescheide werden behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang zum vorangegangenen und zum gegenständlichen Verfahren römisch eins. Verfahrensgang zum vorangegangenen und zum gegenständlichen Verfahren:

1. Der Erstbeschwerdeführer (auch BF1) und die Zweitbeschwerdeführerin (auch BF2) sind die Eltern der minderjährigen Drittbeschwerdeführerin (auch BF3); alle sind afghanische Staatsangehörige. Die Beschwerdeführer stellten im österreichischen Bundesgebiet am 28.04.2025 im Rahmen eines Familienverfahrens die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz.

Zuvor hatten sich die Beschwerdeführer etwa drei Monate lang in Griechenland aufgehalten, waren dort am 14.01.2025 erkenntnisdienlich behandelt worden und hatten am 05.02.2025 bzw. am 06.02.2025 um

internationalen Schutz angesucht; ihnen wurde in weiterer Folge in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt und es wurden den Beschwerdeführern Konventionsreisepässe sowie Aufenthaltsberechtigungen ausgestellt.

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um Eltern mit einer nunmehr 6-jährigen Tochter. Die Eltern berichten, dass die Tochter aufgrund der Strapazen der Reise und den damit verbundenen Erlebnissen aufgehört hat, zu sprechen. Insofern bestehe erhöhter Betreuungsbedarf, der Erstbeschwerdeführer hat in Afghanistan die Grundschule besucht und eine Ausbildung zum XXXX gemacht; er hat auch bereits als XXXX Berufserfahrung sammeln können. Die Zweitbeschwerdeführerin hat die Grundschule besucht und keinerlei Arbeitserfahrungen. Alle Beschwerdeführer sprechen kein Griechisch. Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um Eltern mit einer nunmehr 6-jährigen Tochter. Die Eltern berichten, dass die Tochter aufgrund der Strapazen der Reise und den damit verbundenen Erlebnissen aufgehört hat, zu sprechen. Insofern bestehe erhöhter Betreuungsbedarf, der Erstbeschwerdeführer hat in Afghanistan die Grundschule besucht und eine Ausbildung zum römisch 40 gemacht; er hat auch bereits als römisch 40 Berufserfahrung sammeln können. Die Zweitbeschwerdeführerin hat die Grundschule besucht und keinerlei Arbeitserfahrungen. Alle Beschwerdeführer sprechen kein Griechisch.

Zusätzlich zur mitgereisten Kernfamilie verfügt der Erstbeschwerdeführer in Österreich über einen Bruder und einen Onkel; die Zweitbeschwerdeführerin verfügt in Österreich über eine Schwester. Zu den Angehörigen besteht regelmäßiger Kontakt und sie stellen eine wichtige psychische Stütze für die Beschwerdeführer dar. Der Erstbeschwerdeführer kann bereits Einiges an Deutsch verstehen und auch einfache Sätze sprechen. Auch die Zweitbeschwerdeführerin versucht, Deutsch zu lernen.

2. Mit Bescheiden des BFA vom 21.07.2025 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzugeben hätten (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt II.) sowie die Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß

§ 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.). 2. Mit Bescheiden des BFA vom 21.07.2025 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzugeben hätten (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie die Außerlandesbringung nach Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß , Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

Gegen die Bescheide des BFA vom 21.07.2025 wurde Beschwerde erhoben.

Am 05.08.2025 wurden die Beschwerden gegen die Bescheide des BFA betreffend die vom 21.07.2025 dem BVwG vorgelegt zur Geschäftszahl W239 2317054-1 ua.

3. Das Bundesverwaltungsgericht führte eine mündliche Beschwerdeverhandlung am 03.12.2025 durch und mit mündlicher Verkündung vom selben Tag zu W239 2317054-1 ua wurde der Beschwerde gegen die Bescheide des BFA vom 21.07.2025 gemäß

§ 21 Abs. 3 erster Satz BFA-VG stattgegeben, die Verfahren über die Anträge auf internationalen Schutz zugelassen und die bekämpften Bescheide behoben. 3. Das Bundesverwaltungsgericht führte eine mündliche Beschwerdeverhandlung am 03.12.2025 durch und mit mündlicher Verkündung vom selben Tag zu W239 2317054-1 ua wurde der Beschwerde gegen die Bescheide des BFA vom 21.07.2025 gemäß , Paragraph 21, Absatz 3, erster Satz BFA-VG stattgegeben, die Verfahren über die Anträge auf internationalen Schutz zugelassen und die bekämpften Bescheide behoben.

In vorzitiertem mündlicher Verkündung wurde die Zuständigkeit Österreichs für das materielle Verfahren der Beschwerdeführer insbesondere wie folgt begründet:

„(...)“

Dass das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit vulnerablen Beschwerdeführern bei Entscheidungen nach § 4a AsylG 2005 iZm Griechenland und einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK besondere Ermittlungspflichten treffen, hat der Verfassungsgerichtshof kürzlich erneut ausgeführt (VfGH vom 18.06.2025, E 90/2025 ua). Diesen

Ermittlungspflichten wurde gegenständlich - da die Beschwerdeführer als Familie mit einem minderjährigen Kind, wobei teilweise (wie oben näher dargelegt) gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und für die Familie auch kein soziales Netzwerk in Griechenland verfügbar ist, als vulnerable Personengruppe einzustufen sind - durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung Rechnung getragen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und die relevanten Fragen mit den Beschwerdeführern zu erörtern. Dass das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit vulnerablen Beschwerdeführern bei Entscheidungen nach Paragraph 4 a, AsylG 2005 iZm Griechenland und einer möglichen Verletzung von Artikel 3, EMRK besondere Ermittlungspflichten treffen, hat der Verfassungsgerichtshof kürzlich erneut ausgeführt (VfGH vom 18.06.2025, E 90 aus 2025, ua). Diesen Ermittlungspflichten wurde gegenständlich - da die Beschwerdeführer als Familie mit einem minderjährigen Kind, wobei teilweise (wie oben näher dargelegt) gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und für die Familie auch kein soziales Netzwerk in Griechenland verfügbar ist, als vulnerable Personengruppe einzustufen sind - durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung Rechnung getragen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und die relevanten Fragen mit den Beschwerdeführern zu erörtern.

Anders als in den vom Verwaltungsgerichtshof kürzlich entschiedenen Fällen (VwGH vom 25.06.2025, Ra 2024/14/0896, VwGH vom 04.07.2025: in beiden Fällen erfolgte die Zurückweisung der Revision), die beide volljährige junge Männer ohne Vulnerabilitäten betrafen, sind die Beschwerdeführer - wie bereits dargelegt - als vulnerable Personengruppe einzustufen. Vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Berichtslage, der sich erhebliche Schwierigkeiten bzw. bürokratische Hürden in Zusammenhang mit der Versorgung und Existenzsicherung von Schutzberechtigten entnehmen lassen (vgl. dazu beispielsweise den Umstand, dass es bei Rückkehrern mit Schutztitel in Griechenland bis zu einem Jahr Wartezeit kommen kann, bis eine neue Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, wobei die Aufenthaltserlaubnis benötigt wird, um eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) zu erhalten, die wiederum Voraussetzung für den Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung ist), und die mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren konkreten (negativen) Vorerfahrungen in Griechenland durchaus in Einklang zu bringen ist (vgl. insbesondere die Schilderungen zur prekären Wohnsituation inkl. drohender Obdachlosigkeit und zur damit in Zusammenhang stehenden Tatsache, dass die Zweitbeschwerdeführerin bei ihrem Voraufenthalt in Griechenland einem sexuellen Übergriff nur knapp entgangen ist), lässt sich nicht ohne weiteres nachvollziehbar ableiten, dass die Beschwerdeführer im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland keiner realen Gefahr einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt wäre. Anders als in den vom Verwaltungsgerichtshof kürzlich entschiedenen Fällen (VwGH vom 25.06.2025, Ra 2024/14/0896, VwGH vom 04.07.2025: in beiden Fällen erfolgte die Zurückweisung der Revision), die beide volljährige junge Männer ohne Vulnerabilitäten betrafen, sind die Beschwerdeführer - wie bereits dargelegt - als vulnerable Personengruppe einzustufen. Vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Berichtslage, der sich erhebliche Schwierigkeiten bzw. bürokratische Hürden in Zusammenhang mit der Versorgung und Existenzsicherung von Schutzberechtigten entnehmen lassen vergleiche dazu beispielsweise den Umstand, dass es bei Rückkehrern mit Schutztitel in Griechenland bis zu einem Jahr Wartezeit kommen kann, bis eine neue Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, wobei die Aufenthaltserlaubnis benötigt wird, um eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) zu erhalten, die wiederum Voraussetzung für den Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung ist), und die mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren konkreten (negativen) Vorerfahrungen in Griechenland durchaus in Einklang zu bringen ist vergleiche insbesondere die Schilderungen zur prekären Wohnsituation inkl. drohender Obdachlosigkeit und zur damit in Zusammenhang stehenden Tatsache, dass die Zweitbeschwerdeführerin bei ihrem Voraufenthalt in Griechenland einem sexuellen Übergriff nur knapp entgangen ist), lässt sich nicht ohne weiteres nachvollziehbar ableiten, dass die Beschwerdeführer im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland keiner realen Gefahr einer Artikel 3, EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Zusätzlich und unabhängig davon ist bei dieser Entscheidung auch auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zu dem klaren Ergebnis, dass es im Sinne des Kindeswohles geboten ist, der mj. Drittbeschwerdeführerin und damit auch ihren Eltern einen weiteren Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen, zumal hier weitere familiäre Anknüpfungspunkte bestehen, die für das Kind wichtig sind und die zu einer Stabilisierung des psychischen Zustandes (der erst näher medizinisch abgeklärt werden muss) beitragen können. Der Beschwerde war daher stattzugeben (...)"

4. Binnen 14 Tagen nach mündlicher Verkündung wurde keine Langausfertigung beantragt durch die Parteien, daher wurde am 19.12.2025 die gekürzte Ausfertigung der mündlichen Verkündung vom 03.12.2025 zu den Geschäftszahlen W239 2317054-1/11E ua abgefertigt.

5. Es erfolgten weitere Einvernahmen der BF durch das BFA und mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des BFA vom 11.05.2026 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG 2005 neuerlich als unzulässig zurückgewiesen sowie ausgesprochen, dass sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzubeegeben hätten (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt II.) sowie die Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.). 5. Es erfolgten weitere Einvernahmen der BF durch das BFA und mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des BFA vom 11.05.2026 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 neuerlich als unzulässig zurückgewiesen sowie ausgesprochen, dass sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzubeegeben hätten (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie die Außerlandesbringung nach Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

6. Gegen die Bescheide des BFA erhoben die Beschwerdeführer eine für alle Beschwerdeführer gleichlautende Beschwerde wegen res iudicata sowie inhaltlicher Rechtswidrigkeit und regten gleichzeitig die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an. In der Beschwerde wurde insbesondere ausgeführt, dass Verfahrensvorschriften verletzt worden seien, bei deren Einhaltung ein für die BF günstigerer Bescheid (insbesondere inhaltlicher Bescheid zum Antrag auf internationalen Schutz) erzielt worden wäre. Es wurde darauf verwiesen, dass mit Erkenntnis vom 19.12.2025 der Beschwerde der Beschwerdeführer stattgegeben worden sei und sei dem Vorbringen Glaube geschenkt worden. Nunmehr habe das Bundesamt ein weiteres Mal – nach entschiedener Sache - mit Bescheid vom 11.05.2026 den Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen sowie eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach Griechenland erlassen sowie die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland für zulässig erklärt. Das BFA habe ausgeführt, die Beschwerdeführer seien unglaubwürdig, es sei insbesondere der versuchte sexuelle Übergriff der BF2 in Griechenland nicht glaubhaft und bestehe nach dem LIB zu Griechenland auch für vulnerable Personen keine Gefahr der Verletzung von Art 3 EMRK in Griechenland, zumal Griechenland andernfalls nicht in der Europäischen Union wäre. Wiederholend wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass die Beschwerdeführer eine vulnerable Familie darstellen, bestehend aus einem Kindesvater, der Opfer von Folter in seinem Heimatland geworden sei, sowie aus einer Kindesmutter, welche im Heimatland zwangsverheiratet worden sei sowie einen versuchten sexuellen Übergriff in Griechenland erlebt habe, weshalb sie psychologische Behandlung und psychiatrische Abklärung dringend benötige. Die Drittbeschwerdeführerin sei ein Kleinkind, welches immer noch teilweise an Entwicklungsstörungen leide, jedoch sei das minderjährige Kind auch aufgrund des Kindeswohls nicht zu weiteren Arztterminen bislang gebracht worden, weil den Eltern von ihren Betreuungseinrichtungen auch empfohlen worden seien, dass ihr Kind bei einer ruhigen und sicheren Umgebung sich langsam aus der Entwicklungsstörung womöglich selbst entwickeln könnte, was jedoch mit einer Abschiebung nach Griechenland folglich nicht möglich wäre. Die BF2 erlebte zudem eine versuchte Vergewaltigung in der Asylunterkunft und sei dies nicht zur Anzeige gebracht worden, weil ihr im Asylcamp mitgeteilt worden sei, sie müsse EUR 100,- für die Anzeigeerstattung zahlen. Seit dem Vorfall leide die BF2 an massiven Angstzuständen, erhalte dazu aber in Griechenland ebenso keine entsprechende medizinische Behandlung und Medikation. Eine psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.9.2025 und einen Befundbericht vom 27.3.2026 seien durch die BF2 vorgelegt worden, woraus klar die Notwendigkeit der psychologischen Behandlung hervorgehe. Das vom BFA in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. Röper liege den Beschwerdeführern nicht vor, womit schon per se kein faires Verfahren durch die belangte Behörde erfolgt sei. Zudem sei gegenständlich eine offensichtlich vulnerable und muslimische Frau in einem kleinen Raum von einem männlichen Dolmetscher und einem männlichen Arzt befragt sowie später von einem männlichen Referenten und dem gleichen männlichen Dolmetscher einvernommen worden, womit nicht nur § 20 Abs 1 AsylG grob missachtet worden sei, sondern schlichtweg die amtsbekannte Vulnerabilität völlig ignoriert worden sei. Dass die BF2 sich nicht getraut habe, alles vorzubringen oder gehemmt gewesen sei, sei daher nur lebensnah, weshalb die Beschwerdeführer auch ohne Kenntnis des genauen

Inhaltes des Gutachtens keinen Beweiswert zum Vorbringen erkennen könnten. Da die belangte Behörde es verabsäumt habe, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt der vulnerablen Familie aus dem bereits amtsbekannten Akt zu ermitteln, habe sie gegen ihre Pflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und der ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. Neben dem Vorliegen der res iudicata wurde in der Beschwerde darauf verwiesen, dass das Verfahren mit schwerwiegenden Verfahrensmängeln belastet sei. Aus diesem Grunde hätte die belangte Behörde bereits nach dem Erkenntnis vom 19.12.2026 den Beschwerdeführern internationalen Schutz zuerkennen müssen.⁶ Gegen die Bescheide des BFA erhoben die Beschwerdeführer eine für alle Beschwerdeführer gleichlautende Beschwerde wegen res iudicata sowie inhaltlicher Rechtswidrigkeit und regten gleichzeitig die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an. In der Beschwerde wurde insbesondere ausgeführt, dass Verfahrensvorschriften verletzt worden seien, bei deren Einhaltung ein für die BF günstigerer Bescheid (insbesondere inhaltlicher Bescheid zum Antrag auf internationalen Schutz) erzielt worden wäre. Es wurde darauf verwiesen, dass mit Erkenntnis vom 19.12.2025 der Beschwerde der Beschwerdeführer stattgegeben worden sei und sei dem Vorbringen Glaube geschenkt worden. Nunmehr habe das Bundesamt ein weiteres Mal – nach entschiedener Sache – mit Bescheid vom 11.05.2026 den Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen sowie eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach Griechenland erlassen sowie die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland für zulässig erklärt. Das BFA habe ausgeführt, die Beschwerdeführer seien unglaublich, es sei insbesondere der versuchte sexuelle Übergriff der BF2 in Griechenland nicht glaubhaft und bestehe nach dem LIB zu Griechenland auch für vulnerable Personen keine Gefahr der Verletzung von Artikel 3, EMRK in Griechenland, zumal Griechenland andernfalls nicht in der Europäischen Union wäre. Wiederholend wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass die Beschwerdeführer eine vulnerable Familie darstellen, bestehend aus einem Kindesvater, der Opfer von Folter in seinem Heimatland geworden sei, sowie aus einer Kindesmutter, welche im Heimatland zwangsverheiratet worden sei sowie einen versuchten sexuellen Übergriff in Griechenland erlebt habe, weshalb sie psychologische Behandlung und psychiatrische Abklärung dringend benötige. Die Drittbeschwerdeführerin sei ein Kleinkind, welches immer noch teilweise an Entwicklungsstörungen leide, jedoch sei das minderjährige Kind auch aufgrund des Kindeswohls nicht zu weiteren Arztterminen bislang gebracht worden, weil den Eltern von ihren Betreuungseinrichtungen auch empfohlen worden seien, dass ihr Kind bei einer ruhigen und sicheren Umgebung sich langsam aus der Entwicklungsstörung womöglich selbst entwickeln könnte, was jedoch mit einer Abschiebung nach Griechenland folglich nicht möglich wäre. Die BF2 erlebte zudem eine versuchte Vergewaltigung in der Asylunterkunft und sei dies nicht zur Anzeige gebracht worden, weil ihr im Asylcamp mitgeteilt worden sei, sie müsse EUR 100,- für die Anzeigeerstattung zahlen. Seit dem Vorfall leide die BF2 an massiven Angstzuständen, erhalte dazu aber in Griechenland ebenso keine entsprechende medizinische Behandlung und Medikation. Eine psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.9.2025 und einen Befundbericht vom 27.3.2026 seien durch die BF2 vorgelegt worden, woraus klar die Notwendigkeit der psychologischen Behandlung hervorgehe. Das vom BFA in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. Röper liege den Beschwerdeführern nicht vor, womit schon per se kein faires Verfahren durch die belangte Behörde erfolgt sei. Zudem sei gegenständlich eine offensichtlich vulnerable und muslimische Frau in einem kleinen Raum von einem männlichen Dolmetscher und einem männlichen Arzt befragt sowie später von einem männlichen Referenten und dem gleichen männlichen Dolmetscher einvernommen worden, womit nicht nur Paragraph 20, Absatz eins, AsylG grob missachtet worden sei, sondern schlichtweg die amtsbekannte Vulnerabilität völlig ignoriert worden sei. Dass die BF2 sich nicht getraut habe, alles vorzubringen oder gehemmt gewesen sei, sei daher nur lebensnah, weshalb die Beschwerdeführer auch ohne Kenntnis des genauen Inhaltes des Gutachtens keinen Beweiswert zum Vorbringen erkennen könnten. Da die belangte Behörde es verabsäumt habe, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt der vulnerablen Familie aus dem bereits amtsbekannten Akt zu ermitteln, habe sie gegen ihre Pflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und der ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. Neben dem Vorliegen der res iudicata wurde in der Beschwerde darauf verwiesen, dass das Verfahren mit schwerwiegenden Verfahrensmängeln belastet sei. Aus diesem Grunde hätte die belangte Behörde bereits nach dem Erkenntnis vom 19.12.2026 den Beschwerdeführern internationalen Schutz zuerkennen müssen.

Zusammen mit der Beschwerde wurden Integrationsbestätigungen und ärztliche Befunde übermittelt.

7. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.06.2026 zu W240 2317054-2/4Z ua, wurde der Beschwerde gemäß § 17 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.⁷ Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.06.2026 zu W240 2317054-2/4Z ua, wurde der Beschwerde gemäß Paragraph 17, BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

8. Am 16.06.2026 langte ein Befundbericht eines österreichischen Facharztes für Psychiatrie vom 11.06.2026 betreffend die BF2 ein mit der Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1) und der Empfehlung, dass dringend Psychotherapie in der Muttersprache erfolge. Aus psychiatrischer Sicht würde es im Fall einer Ausweisung der Patientin zu einer massiven Exazerbation der heute zur Erstvorstellung und bereits in der Vergangenheit zu psychotherapeutischen Konsultationen führenden Symptomatik kommen. Gegenwärtig benötige die Patientin eine engmaschige psychiatrische psychotherapeutische Behandlung und psychosoziale Betreuung. Laut Rechtsvertretung stelle der Befund einen weiteren Nachweis der dringenden Fortsetzung der notwendigen, engmaschigen psychiatrischen und psychologischen Behandlung dar, welche die BF2 in Griechenland nicht erhalten habe und auch künftig gemäß den aktuellen Länderberichten nicht erhalten könnte. Aus den medizinischen Unterlagen gehe klar hervor, dass die BF2 dringend medizinische Behandlung benötige und würden die BF als höchst vulnerable Personen in Griechenland in eine aussichtslose Lage zwangsläufig geraten, dies habe das BVwG mit Erkenntnis vom 3.12.2025 bereits mündlich verkündet.

9. Mit Schriftsatz vom 10.07.2026 wurde eine Bestätigung eines Ambulatoriums für Kinder und Jugendliche vom selben Tag als Nachweis dafür vorgelegt, dass sich die Drittbeschwerdeführerin in medizinischer Abklärung und Behandlung befindet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Spruchgemäße Stattgebung der Beschwerde:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Nach § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Nach Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß Art. 79 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union, Abl. L 1348 idF der Berichtigung Abl. L 909022 vom 25.11.2025, (im Folgenden: AsylVVO), gilt die Verordnung ab dem 12.06.2026. Gemäß

Art. 79 Abs. 3 leg. cit. gilt die AsylVVO für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12.06.2026 eingereicht werden. Gemäß Artikel 79, Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1348 des

europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union, Abl. L 1348 in der Fassung der Berichtigung Abl. L 909022 vom 25.11.2025, (im Folgenden: AsylVfVO), gilt die Verordnung ab dem 12.06.2026. Gemäß , Artikel 79, Absatz 3, leg. cit. gilt die AsylVfVO für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12.06.2026 eingereicht werden.

Gemäß § 75 Abs. 32 AsylG 2005 in der geltenden Fassung werden alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12. Juni 2026 eingebracht worden ist, vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026 mit der Maßgabe zu Ende zu führen sein, dass § 12 BFAVG in der Fassung jenes Bundesgesetzes auch in solchen Verfahren anzuwenden ist, die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes sich nach der Statusverordnung richten, bei Nichtzuerkennung oder Entzug des Status subsidiären Schutzes auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 54a in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu prüfen und die Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen nach § 70 in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu beurteilen ist. Gemäß Paragraph 75, Absatz 32, AsylG 2005 in der geltenden Fassung werden alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12. Juni 2026 eingebracht worden ist, vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, mit der Maßgabe zu Ende zu führen sein, dass Paragraph 12, BFAVG in der Fassung jenes Bundesgesetzes auch in solchen Verfahren anzuwenden ist, die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes sich nach der Statusverordnung richten, bei Nichtzuerkennung oder Entzug des Status subsidiären Schutzes auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 54 a, in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu prüfen und die Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen nach Paragraph 70, in der Fassung jenes Bundesgesetzes zu beurteilen ist.

Gemäß § 58 Abs. 8 BFA-VG in der geltenden Fassung sind alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass § 12 BFA-VG, BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 39/2026, auch in solchen Verfahren anzuwenden ist und sich die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes nach der Statusverordnung richten. Gemäß Paragraph 58, Absatz 8, BFA-VG in der geltenden Fassung sind alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass Paragraph 12, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2026,, auch in solchen Verfahren anzuwenden ist und sich die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes nach der Statusverordnung richten.

Da der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag auf internationalen Schutz vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, ist dieses aufgrund der genannten Übergangsbestimmungen nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes

BGBl. I Nr. 39/2026 zu Ende zu führen. Da der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag auf internationalen Schutz vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, ist dieses aufgrund der genannten Übergangsbestimmungen nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, zu Ende zu führen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des AsylG 2005 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026 lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des AsylG 2005 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, lauten:

„§ 4a Ein Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn dem Fremden in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, in welchen Staat sich der Fremde zurück zu begeben hat.“

Die maßgeblichen Passagen von § 21 BFA-VG in der Fassung BGBl. I 87/2012 idF

BGBl. I 145/2017, lauten: Die maßgeblichen Passagen von Paragraph 21, BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, 145 aus 2017,, lauten:

„§ 21 (3) Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

(...)

(6a) Unbeschadet des Abs. 7 kann das Bundesverwaltungsgericht über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, der diese von Gesetz wegen nicht zukommt (§ 17) oder der diese vom Bundesamt aberkannt wurde (§ 18), und über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.(6a) Unbeschadet des Absatz 7, kann das Bundesverwaltungsgericht über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, der diese von Gesetz wegen nicht zukommt (Paragraph 17,) oder der diese vom Bundesamt aberkannt wurde (Paragraph 18,,), und über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(7) Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG.“(7) Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.“

Die maßgeblichen Passagen von § 28 VwGVG in der Fassung BGBl. I 33/2013 idF

BGBl. I 138/2017, lauten: Die maßgeblichen Passagen von Paragraph 28, VwGVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, 138 aus 2017,, lauten:

„§ 28 (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(...)

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(...)“

Mit Bescheiden des BFA vom 21.07.2025 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzubeegeben hätten (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt II.) sowie die Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß

§ 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.). Mit Bescheiden des BFA vom 21.07.2025 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzubeegeben hätten (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie die Außerlandesbringung nach Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß , Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

Das Bundesverwaltungsgericht führte nach Beschwerdeerhebung eine mündliche Beschwerdeverhandlung durch und mit mündlicher Verkündung vom 03.12.2025 zu

W239 2317054-1 ua wurde der Beschwerde gegen die Bescheide des BFA vom 21.07.2025 gemäß § 21 Abs. 3 erster Satz BFA-VG stattgegeben, die Verfahren über die Anträge auf internationalen Schutz zugelassen und die bekämpften Bescheide behoben. Das Bundesverwaltungsgericht führte nach Beschwerdeerhebung eine mündliche Beschwerdeverhandlung durch und mit mündlicher Verkündung vom 03.12.2025 zu , W239 2317054-1 ua wurde der Beschwerde gegen die Bescheide des BFA vom 21.07.2025 gemäß Paragraph 21, Absatz 3, erster Satz BFA-VG stattgegeben, die Verfahren über die Anträge auf internationalen Schutz zugelassen und die bekämpften Bescheide behoben.

Begründend wurde ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des EuGH zu

Art. 33 Abs. 2 lit. a Asylverfahrensrichtlinie, eine Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz, weil bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, zu unterbleiben habe, wenn die Lebensverhältnisse, die die antragstellende Partei in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würde, sie der ernsthaften Gefahr aussetzten, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren (vgl. EuGH vom 13.11.2019, Rs C-540/17 u.a., Hamed u.a, Rz 43; ferner bereits EuGH vom 19.03.2019, Rs C-297/17 u.a., Ibrahim u.a., Rz 101; VwGH vom 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, Rz 11). Die BF seien als vulnerabel einzustufen. Begründend wurde ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des EuGH zu , Artikel 33, Absatz 2, Litera a, Asylverfahrensrichtlinie, eine Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz, weil bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, zu unterbleiben habe, wenn die Lebensverhältnisse, die die antragstellende Partei in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würde, sie der ernsthaften Gefahr aussetzten, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4, GRC zu erfahren vergleiche EuGH vom 13.11.2019, Rs C-540/17 u.a., Hamed u.a, Rz 43; ferner bereits EuGH vom 19.03.2019, Rs C-297/17 u.a., Ibrahim u.a., Rz 101; VwGH vom 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, Rz 11). Die BF seien als vulnerabel einzustufen.

Binnen 14 Tagen nach mündlicher Verkündung wurde keine Langausfertigung beantragt durch die Parteien, daher wurde am 19.12.2025 die gekürzte Ausfertigung der mündlichen Verkündung vom 03.12.2025 zu den Geschäftszahlen W239 2317054-1/11E ua erlassen.

Es erfolgten daraufhin weitere Einvernahmen der Beschwerdeführer durch das BFA und mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des BFA vom 11.05.2026 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG 2005 neuerlich als unzulässig zurückgewiesen sowie ausgesprochen, dass Österreich nicht zuständig sei und sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzubeegeben hätten (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt II.) sowie die Außerlandesbringung nach

§ 61 Abs. 1 Z 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.). Es erfolgten daraufhin weitere Einvernahmen der Beschwerdeführer durch das BFA und mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des BFA vom 11.05.2026 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 neuerlich als unzulässig zurückgewiesen sowie ausgesprochen, dass Österreich nicht zuständig sei und sich die Beschwerdeführer nach Griechenland zurückzugeben hätten (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie die Außerlandesbringung nach , Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

Die Zulassung steht gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz AsylG aF einer späteren zurückweisenden Entscheidung grundsätzlich nicht entgegen, eine rechtskräftige Entscheidung nach

§ 21 Abs. 3 BFA-VG entfaltet jedoch in ihren tragenden Gründen Bindungswirkung. Die Zulassung steht gemäß Paragraph 28, Absatz eins, letzter Satz AsylG aF einer späteren zurückweisenden Entscheidung grundsätzlich nicht entgegen, eine rechtskräftige Entscheidung nach , Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG entfaltet jedoch in ihren tragenden Gründen Bindungswirkung.

Die rechtskräftige Entscheidung gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG entfaltet in seinen tragenden Gründen Bindungswirkung für die Erstinstanz. Innerhalb der Grenzen der Rechtskraft ist die der behebenden Entscheidung zugrunde liegende Rechtsansicht – ohne Rücksicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit – allgemein „verbindlich“, das heißt im Falle eines weiteren Rechtsganges auch für die erlassende Instanz selbst und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. In den Gesetzesmaterialien (952 BlgNR 22. GP 66) zu § 41 AsylG 2005 (in der Folge

§ 21 Abs 3 BFA-VG) heißt es wörtlich: „[. . .] Jedenfalls ist das Bundesasylamt (BAA) an die Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) gebunden. Daher wird es wohl – soweit sich die Umstände nicht entscheidend ändern – nicht abermals eine gleichlautende und begründete Entscheidung erlassen können.“ In diesem Sinn hat der VfGH klargestellt, dass eine neuerliche Zurückweisung des Asylantrages durch die Behörde (nach Zulassung des Verfahrens durch die Berufungsbehörde) nur „unter Berücksichtigung seiner Bindung an die Berufsentscheidung“ in Betracht kommt (VfGH 21.06.2010, 2008/19/0379; Böckmann-Winkler in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 21 BFA-VG (Stand 1.3.2016, rdb.at)). Die rechtskräftige Entscheidung gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG entfaltet in seinen tragenden Gründen Bindungswirkung für die Erstinstanz. Innerhalb der Grenzen der Rechtskraft ist die der behebenden Entscheidung zugrunde liegende Rechtsansicht – ohne Rücksicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit – allgemein „verbindlich“, das heißt im Falle eines weiteren Rechtsganges auch für die erlassende Instanz selbst und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. In den Gesetzesmaterialien (952 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 66) zu Paragraph 41, AsylG 2005 (in der Folge , Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG) heißt es wörtlich: „[. . .] Jedenfalls ist das Bundesasylamt (BAA) an die Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) gebunden. Daher wird es wohl – soweit sich die Umstände nicht entscheidend ändern – nicht abermals eine gleichlautende und begründete Entscheidung erlassen können.“ In diesem Sinn hat der VfGH klargestellt, dass eine neuerliche Zurückweisung des Asylantrages durch die Behörde (nach Zulassung des Verfahrens durch die Berufungsbehörde) nur „unter Berücksichtigung seiner Bindung an die Berufsentscheidung“ in Betracht kommt (VfGH 21.06.2010, 2008/19/0379; Böckmann-Winkler in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht Paragraph 21, BFA-VG (Stand 1.3.2016, rdb.at)).

Die belangte Behörde war folglich an die rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.12.2025 zu den Geschäftszahlen W239 2317054-1 ua in seinen tragenden Gründen – somit insbesondere in den Ausführungen zu einer drohenden Verletzung des Art. 3 EMRK – gebunden. Eine neuerliche Zurückweisung der Anträge gemäß

§ 4a AsylG aF hatte folglich zu unterbleiben. Die belangte Behörde hat es unterlassen den Antrag auf internationalen Schutz inhaltlich auf Begründetheit zu prüfen. Die belangte Behörde war folglich an die rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.12.2025 zu den Geschäftszahlen W239 2317054-1 ua in seinen tragenden Gründen – somit insbesondere in den Ausführungen zu einer drohenden Verletzung des Artikel 3, EMRK – gebunden. Eine neuerliche Zurückweisung der Anträge gemäß , Paragraph 4 a, AsylG aF hatte folglich zu unterbleiben. Die belangte Behörde hat es unterlassen den Antrag auf internationalen Schutz inhaltlich auf Begründetheit zu prüfen.

Im vorliegenden Fall wurde seitens des Bundesamtes die Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung des BVwG nicht hinreichend beachtet, weshalb die nunmehr angefochtenen Bescheide spruchgemäß zu beheben waren.

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

§ 28 Abs. 5 VwGVG regelt nur die Rechtsfolgen von Bescheidaufhebungen durch das Verwaltungsgericht und bietet keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Aufhebung selbst, sei es nach § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 (oder Abs. 4) VwGVG, sei es nach § 28 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 Satz 1 VwGVG (vgl. VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0162). Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG regelt nur die Rechtsfolgen von Bescheidaufhebungen durch das Verwaltungsgericht und bietet keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Aufhebung selbst, sei es nach Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 und 3 (oder Absatz 4,) VwGVG, sei es nach Paragraph 28, Absatz eins und 2 oder Absatz 3, Satz 1 VwGVG vergleiche VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0162).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Das Verwaltungsgericht hat allein zu prüfen, ob die inhaltliche Behandlung des Antrags zu Recht verweigert worden ist. Mit einer meritorischen Entscheidung über den Antrag überschreitet das Verwaltungsgericht hingegen die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 6.11.2024, Ra 2023/01/0050, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Das Verwaltungsgericht hat allein zu prüfen, ob die inhaltliche Behandlung des Antrags zu Recht verweigert worden ist. Mit einer meritorischen Entscheidung über den Antrag überschreitet das Verwaltungsgericht hingegen die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vergleiche zum Ganzen etwa VwGH 6.11.2024, Ra 2023/01/0050, mwN).

Es ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde

(vgl. VwGH 5.8.2020, Ra 2020/20/0192; VwGH 4.7.2023, Ra 2023/18/0037, jeweils mwN). Es ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde, vergleiche VwGH 5.8.2020, Ra 2020/20/0192; VwGH 4.7.2023, Ra 2023/18/0037, jeweils mwN).

Die gegenständlich angefochtene Zurückweisungsentscheidung der belangten Behörde war unrechtmäßig, weshalb diese zu beheben war.

Nach § 21 Abs. 7 BFA-VG, BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 145/2017, konnte eine mündliche Verhandlung für gegenständliche Entscheidung unterbleiben, da sämtliche verfahrenswesentliche Abklärungen, insbesondere die im vorliegenden Verfahren relevante Frage hinsichtlich der Zulassung des Verfahrens in Österreich durch eine bereits in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des BVwG, eindeutig aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt beantwortet werden konnten. Nach Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 145 aus 2017, „konnte eine mündliche Verhandlung für gegenständliche Entscheidung unterbleiben, da sämtliche verfahrenswesentliche Abklärungen, insbesondere die im vorliegenden Verfahren relevante Frage hinsichtlich der Zulassung des Verfahrens in Österreich durch eine bereits in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des BVwG, eindeutig aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt beantwortet werden konnten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Außerlandesbringung Behebung der Entscheidung Bindungswirkung meritorische Entscheidung Mitgliedstaat
Rechtswidrigkeit Übergangsbestimmungen Verfahrensgegenstand Zulassungsverfahren Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W240.2317052.2.01

Im RIS seit

20.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at